

Verabschiedet durch den Parteirat
an seiner Parteiratssitzung vom 25. März 2022 in Bern
mit Ergänzungen des Parteirats vom 7. Oktober 2022
und sofort in Kraft getreten



REGLEMENT FÜR DEN PARTEITAG DER SP SCHWEIZ

Gemäss Statuten der SP Schweiz ist der Parteitag das oberste Organ der Partei. Seine Beschlüsse sind auch für die Kantonalparteien, die Bezirks- und Stadtparteien und die Sektionen verbindlich.

Der Parteitag tritt in der Regel mindestens zweimal jährlich zusammen und dauert einen Tag. In der Regel findet alle zwei Jahre ein Parteitag statt, der zwei Tage dauert.

Die Zuständigkeiten sowie die Zusammensetzung des Parteitages sind in Artikel 14 der Statuten der SP Schweiz geregelt. Das vorliegende Reglement ergänzt die Statuten und regelt den Ablauf der Parteitage.

1) Fristen

- a) Alle antragsberechtigten Organe und Organisationen erhalten bis spätestens 10 Wochen vor dem Parteitag die Einladung inklusive der provisorischen Traktandenliste (Versand 1).
- b) Den antragsberechtigten Organen und Organisationen ist eine Frist von mindestens 4 Wochen zur Einreichung von Anträgen einzuräumen (Antragsfrist 1).
- c) Die bereinigte Traktandenliste, die eingereichten Anträge sowie die von den antragsberechtigten Organen und Organisationen bis zu dieser Frist gemeldeten Kandidaturen für Parteiämter sind den angemeldeten Delegierten des Parteitages mindestens vier Wochen vor dem Parteitag zuzustellen (Versand 2).
- d) Den angemeldeten Delegierten wird eine Frist von nochmals mindestens 2 Wochen zur Einreichung von Anträgen eingeräumt (Antragsfrist 2).
- e) Spätestens eine Woche vor dem Parteitag wird die Schlussdokumentation inklusive der definitiven Traktandenliste sowie aller eingereichten Anträge und Kandidaturen auf der Webseite der SP Schweiz aufgeschaltet.

2) Anmeldeverfahren

- a) In Artikel 14, Absatz 3 und 5 der Statuten der SP Schweiz sind die Delegiertenansprüche festgehalten.
- b) Es gilt für alle Delegierten und Gäste eine Anmeldepflicht, wobei Sektionsdelegierte von ihren Sektionen gemäss der Mitgliederzahl der Sektion angemeldet werden.

3) Vorbereitung

- a) Gemäss Artikel 15 der Statuten der SP Schweiz liegt die Vorbereitung eines Parteitags in der Kompetenz des Parteirats. Dieser legt die Traktandenliste fest und gibt die zu behandelnden Geschäfte vor.
- b) Alle vertretenen Parteigliederungen und Delegierten sind bei der Vorbereitung des Parteitags antragsberechtigt.
- c) Sämtliche Unterlagen werden in die drei Amtssprachen übersetzt.

4) Leitung

- a) Das Präsidium der SP Schweiz bestimmt die Leitung des Parteitages.
- b) Die Leitung des Parteitags achtet bei den Wortmeldungen auf eine ausgeglichene Vertretung aller Geschlechter. Zur Kontrolle wird ein Gender-Watch-Protokoll geführt.
- c) Jedes Parteimitglied darf am Parteitag das Wort ergreifen. Bei zu vielen Wortmeldungen haben Delegierte Vorrang.
- d) Die Leitung des Parteitags bestimmt die Reihenfolge der Wortmeldungen. Wer das Wort ergreifen möchte, muss die Wortmeldung vorgängig schriftlich bei der Parteitagsleitung anmelden. Über den Annahmeschluss von Wortmeldungen zu den einzelnen Geschäften informiert die Leitung des Parteitages zu Beginn des Parteitags.
- e) Am Parteitag wird die Simultanübersetzung in die drei Amtssprachen angeboten.
- f) Bei entsprechender Nachfrage gibt es auch eine Übersetzung in Gebärdensprache (in Deutsch/DSGS und/oder Französisch/LSF und/oder Italienisch/LIS).

5) Resolutionen und Anträge

- a) Resolutionen und Anträge einreichen können alle Delegierten und mit Stimmrecht vertretenen Parteigliederungen.
- b) Resolutionen und Anträge müssen vor der Versammlung in schriftlicher Form eingereicht werden. Die Fristen werden jeweils zusammen mit der Einladung bekannt gegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung des Parteirats über Ausnahmen entscheiden.
- c) Der Parteirat nimmt zu den eingereichten Resolutionen und Anträgen Stellung und publiziert seine Stellungnahme zusammen mit der Schlussdokumentation auf der Website der SP Schweiz.
- d) Resolutionen und Anträge können von den Antragstellenden am Parteitag kurz mündlich begründet werden. Der Parteirat gibt zu allen eingereichten Resolutionen und Anträgen eine kurze mündliche Stellungnahme ab.
- e) Der Parteirat kann Resolutionen und Anträge zu Händen des Parteitags zur Annahme, zur modifizierten Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Bei einer modifizierten Annahme entscheiden die Antragsstellenden, ob sie an ihrer ursprünglichen Version festhalten. Wenn sie mit der modifizierten Annahme einverstanden sind, findet keine Abstimmung statt.
- f) Die Lancierung oder Unterstützung von Referenden sowie die Unterstützung von Volksinitiativen benötigen eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden. Dazu ist immer ein eigener Antrag nötig.

6) Anträge zu Positionspapieren und weiteren Vorlagen des Parteirats

- a) Antragsberechtigt zu Positionspapieren und weiteren Vorlagen des Parteirats sind alle Delegierten und mit Stimmrecht vertretenen Parteigliederungen.
- b) Anträge der Delegierten zu Positionspapieren und weiteren Vorlagen müssen vor dem Parteitag beim Zentralsekretariat eintreffen. Der genaue Termin wird jeweils vom Parteirat zusammen mit der Einladung bekannt gegeben.
- c) Der Parteirat nimmt zu den eingereichten Anträgen Stellung und publiziert seine Stellungnahme zusammen mit der Schlussdokumentation auf der Website der SP Schweiz.
- d) Der Parteirat kann die Behandlung der Anträge zu Positionspapieren und weiteren Vorlagen an eine spezielle Antragskommission delegieren.
- e) Der Parteirat kann Anträge zu Positionspapieren und weiteren Vorlagen zu Händen des Parteitags zur Annahme, zur modifizierten Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Ist die Annahme unbestritten, findet keine Abstimmung statt. Bei einer modifizierten Annahme findet nur eine Abstimmung statt, wenn die Antragstellenden an der ursprünglichen Formulierung festhalten.
- f) Anträge zu Positionspapieren können von den Antragsstellenden kurz mündlich begründet werden.
- g) Am Parteitag selbst können zu Positionspapieren keine weiteren Anträge mehr gestellt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung des Parteitags über Ausnahmen entscheiden.

7) Abstimmungen und Wahlen

- a) Zu Beginn der Sitzung wählen die Parteitagsdelegierten die Stimmenzählenden.
- b) Abstimmungen werden in der Regel in offener Abstimmung durchgeführt, ausser die Parteitagsdelegierten beschliessen auf Antrag mit einfachem Mehr eine geheime Abstimmung.
- c) Die Leitung des Parteitages beurteilt den Ausgang einer Abstimmung von Auge. Sind die Mehrheitsverhältnisse nicht offensichtlich, wird ausgezählt. Wenn ein Parteitag elektronisch durchgeführt wird, werden Abstimmungs-Tools verwendet, die den Datensicherheits- und Datenschutzbestimmungen der SP Schweiz entsprechen. Bei Stimmgleichheit obliegt der Stichentscheid der Präsidentin:dem Präsidenten respektive den Co-Präsident:innen.
- d) Bei Parolenfassungen, Schlussabstimmungen zu Positionspapieren sowie bei Abstimmungen über die Unterstützung von Initiativen und Referenden wird das Stimmenverhältnis in der Regel ausgezählt.
- e) Wahlen werden geheim durchgeführt. Bei gleich vielen Kandidaturen wie freien Sitzen erfolgt eine offene Wahl, ausser der Parteitag beschliesst auf Antrag mit einfachem Mehr eine geheime Wahl. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
- f) Der Parteirat kann dem Parteitag bei Bedarf ein Wahlreglement zur Genehmigung vorlegen.

8) Protokollführung

- a) Zu jedem Parteitag wird ein Beschlussprotokoll verfasst, das dem jeweils nächsten Parteitag zur Genehmigung vorgelegt wird. Zusätzlich werden sämtliche Referate, Diskussionen und Wortmeldungen des Parteitags aufgezeichnet und im Zentralsekretariat der SP Schweiz für 10 Jahre aufbewahrt. Danach werden sie dem Schweizerischen Sozialarchiv übergeben.
- b) Ein Gender-Watch-Protokoll wird zusammen mit dem Beschlussprotokoll publiziert.